

VERORDNUNGSBLATT

DER

BILDUNGSDIREKTION FÜR BURGENLAND

Jahrgang 2022

01. Juli 2022

Stück 59

Inhalt:

Verordnungen:

- | | | |
|---------|--|-----------|
| Nr. 247 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland betreffend den Bau und die Einrichtung von Burgenländischen Pflichtschulen (Bgl. Schulbau- und Einrichtungsverordnung) | Seite 301 |
| Nr. 248 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 1A der Mittelschule Zurndorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 | Seite 315 |
| Nr. 249 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 29. Juni 2022 über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 | Seite 316 |
| Nr. 250 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 30. Juni 2022 über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 | Seite 317 |
-

Verordnungen

Nr. 247

Zahl: BD/PS-2-443/4-2022

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland
betreffend den Bau und die Einrichtung
von Burgenländischen Pflichtschulen
(Bgl. Schulbau- und Einrichtungsverordnung)**

Aufgrund des § 39 Abs. 3 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

§ 2

Lage, Beschaffenheit und Größe des Schulgrundstücks und des Schulgebäudes

(1) Der Standort der Schule muss so gewählt sein, dass er fußläufig leicht erreicht werden kann. Zu vermeiden ist jede Umgebung, die die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler gefährden oder den Schulbetrieb beeinträchtigen kann. Das Grundstück ist so zu bemessen, dass die für den Schulbetrieb erforderlichen Gebäude, Nebengebäude, die Außensportanlage und sonstigen Anlagen darauf errichtet werden können.

(2) Das Schulgebäude hat hinsichtlich seiner Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik sowie der Schulhygiene zu entsprechen und muss die aufgrund des Lehrplans erforderlichen Lehrmittel aufweisen. Es ist unter der Angabe der Schulform außen an sichtbarer Stelle als solches zu kennzeichnen und ist so auszuführen, dass gesundheitliche bzw. körperliche Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler hintangehalten werden.

(3) Das Schulgebäude ist so zu situieren, dass es von gegenüberliegenden benachbarten Gebäuden mindestens um deren doppelte Höhe entfernt ist. Dieser Abstand kann von der Bildungsdirektion für Burgenland in begründeten Einzelfällen auf das Eineinhalbfache herabgesetzt werden.

(4) Für die Größe des Schulgebäudes sind die Schulart und die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den abgelaufenen fünf Jahren sowie die Zahl jener Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Schule besuchen werden, maßgebend.

(5) Zwischen Eingängen des Schulgebäudes und öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Stauräume und Sicherheitsbarrieren vorzusehen. Einfriedungen sind verletzungssicher auszuführen.

§ 3

Barrierefreiheit

Das Schulobjekt muss entsprechend den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, i.d.g.F., errichtet werden. Im Bedarfsfall sind Einrichtung und Ausstattung entsprechend der spezifischen Beeinträchtigung anzupassen.

§ 4

Raumerfordernis der Schulen

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Klassen-, Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten. Die Anzahl der Klassen- und Unterrichtsräume richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den abgelaufenen fünf Schuljahren und derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in den kommenden fünf Schuljahren die Schule besuchen werden. Die einzelnen Räume müssen entsprechend ihrer Widmung in gut leserlicher Schrift sowie barrierefrei bezeichnet sein. Mehrfachnutzungen sind anzustreben. Dies gilt auch für Gänge und Pausenflächen, welche nach Möglichkeit und unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler (Brandschutz und Barrierefreiheit) auch als offene Lernbereiche genutzt werden können.

(2) In jeder Volksschule sind folgende Räume vorzusehen:

- a) Die der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Klassen-, Unterrichts- und Nebenräumen,
- b) ein Raum für die Schulleitung (bei Bedarf mit Vorzimmer für Verwaltungspersonal),
- c) ein Raum für Lehrpersonen (in ein- und zweiklassigen Volks- und Sonderschulen kann der Raum der Schulleitung und der Raum für Lehrpersonen in einem ausreichend großen Raum vereinigt werden),
- d) die erforderliche Anzahl von Lehrmittlräumen,
- e) eine Bibliothek, wobei auf einen eigenen Raum verzichtet werden kann, wenn in den Klassen oder in allgemeinen Räumlichkeiten ausreichend Raum hierfür zur Verfügung steht oder wenn in zumutbarer Entfernung zum Schulgebäude eine Bibliothek mitbenutzt werden kann,
- f) die erforderliche Anzahl von Garderoben,
- g) die erforderliche Anzahl von WC-Anlagen und Waschelegenheiten mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher sowie ein Behältnis für benutzte Papierhandtücher,

- h) erforderlichenfalls ein Musikraum,
- i) eine Turnräumlichkeit mit den erforderlichen Nebenräumen (Geräteraum, zwei geschlechtergetrennte Umkleieräume mit je einem Wasch- und Duschräum für die Schülerinnen und Schüler, zumindest ein Umkleieraum mit Duschköglichkeit für Lehrpersonen),
- j) ein Werkraum,
- k) nach Bedarf ein Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler,
- l) nach Bedarf ein Raum für Schulärztinnen und Schulärzte,
- m) erforderlichenfalls ein Schulwartraum,
- n) bei Führung als ganztägige Schulform, die für die Betreuung und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Räume,
- o) alle weiteren zur Erfüllung des Lehrplans erforderlichen Räume.

(3) Für Sonderschulen ist Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein Therapieraum (ab zwölf Klassen ein weiterer) einzurichten ist.

(4) In jeder Mittelschule sind folgende Räume vorzusehen:

- a) Die der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Klassen-, Unterrichts- und Nebenräumen,
- b) ein Raum für die Schulleitung (bei Bedarf mit Vorzimmer für Verwaltungspersonal),
- c) ein Raum für Lehrpersonen,
- d) die erforderliche Anzahl von Lehrmittelräumen,
- e) eine Bibliothek, wobei auf einen eigenen Raum verzichtet werden kann, wenn in den Klassen oder in allgemeinen Räumlichkeiten ausreichend Raum hierfür zur Verfügung steht oder wenn in zumutbarer Entfernung zum Schulgebäude eine Bibliothek mitbenutzt werden kann,
- f) die erforderliche Anzahl von Garderoben,
- g) die erforderliche Anzahl von WC-Anlagen und Waschelegenheiten mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher sowie ein Behältnis für benutzte Papierhandtücher,
- h) erforderlichenfalls ein Musikraum,
- i) ein Raum für Physik/Chemie,
- j) ein Raum für Bildnerische Erziehung,
- k) ein Raum für Technisches Werken mit den erforderlichen Nebenräumen (ab zwölf Klassen ist ein zweiter Werkraum für Technisches Werken einzurichten),

- l) ein Raum für Textiles Werken (wenn nicht mehr als neun Klassen geführt werden, kann der Raum für Bildnerische Erziehung auch als Raum für Textiles Werken mitverwendet werden; ab 17 Klassen ist ein zweiter Raum für Textiles Werken einzurichten),
- m) nach Bedarf ein Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler,
- n) eine Lehrküche mit Ess- und Unterrichtsraum,
- o) eine Turnräumlichkeit mit den erforderlichen Nebenräumen (Geräteraum, zwei geschlechtergetrennte Umkleideräume mit je einem Wasch- und Duschaum für die Schülerinnen und Schüler, zwei geschlechtergetrennte Umkleideräume mit Duschmodöglichkeit für Lehrpersonen),
- p) nach Bedarf ein Raum für Schulärztinnen und Schulärzte,
- q) erforderlichenfalls ein Schulwartraum,
- r) bei Führung als ganztägige Schulform, die für die Betreuung und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Räume,
- s) alle weiteren zur Erfüllung des Lehrplans erforderlichen Räume.

(5) Für Polytechnische Schulen ist Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräume vorzusehen sind.

(6) In jeder Berufsschule sind folgende Räume vorzusehen:

- a) Die der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Klassen-, Unterrichts- und Nebenräumen,
- b) je ein Raum für die Schulleitung und die Schulleitungsstellvertretung,
- c) die erforderlichen Verwaltungsräume,
- d) zumindest ein Raum für Lehrpersonen (nach Bedarf weitere Räume für Lehrpersonen der Fachabteilungen),
- e) die erforderliche Anzahl von Lehrmittelräumen,
- f) eine Bibliothek, wobei auf einen eigenen Raum verzichtet werden kann, wenn in den Klassen oder in allgemeinen Räumlichkeiten ausreichend Raum hierfür zur Verfügung steht oder wenn in zumutbarer Entfernung zum Schulgebäude eine Bibliothek mitbenutzt werden kann,
- g) die erforderliche Anzahl von Garderoben,
- h) die erforderliche Anzahl von WC-Anlagen und Waschgelegenheiten mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher sowie ein Behältnis für benutzte Papierhandtücher,
- i) die für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Übungsräume, Lehrwerkstätten und Laboratorien mit den erforderlichen Nebenräumen und notwendigen Materiallagerräumen,

- j) ein Medienraum,
- k) Gruppenräume für den leistungsdifferenzierten Unterricht,
- l) nach Bedarf ein Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler,
- m) eine Turnräumlichkeit mit den erforderlichen Nebenräumen (Geräteraum, zwei geschlechtergetrennte Umkleideräume mit je einem Wasch- und Duschaum für die Schülerinnen und Schüler, zwei geschlechtergetrennte Umkleideräume mit Duschmöglichkeit für Lehrpersonen),
- n) erforderlichenfalls ein Schulwartraum,
- o) ein Raum für Erste-Hilfe-Leistungen (Raum für Schulärztinnen und –ärzte), der, falls Lehrwerkstätten oder Laboratorien vorhanden sind, diesen zugeordnet sein muss,
- p) alle weiteren zur Erfüllung des Lehrplans erforderlichen Räume.

§ 5

Klassen- und Unterrichtsräume

(1) Klassenräume in Volks-, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen müssen mindestens 60 m², jene in Sonderschulen mindestens 45 m² groß sein.

(2) Die lichte Raumhöhe der Klassenräume muss mindestens 3,20 m betragen. In Klassen- und Unterrichtsräumen mit schrägen Decken ist die Raumhöhe im Mittel zu messen.

(3) Klassen- und Unterrichtsräume dürfen im Allgemeinen nicht unter dem angrenzenden Terrain liegen. Wenn jedoch aus besonderen Gründen Unterrichtsräume unter dem Terrain vorgesehen sind, dann müssen sie eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben und ist für eine natürliche Belichtung durch möglichst große Fenster vorzusorgen. Der Fußboden dieser Räume darf nicht tiefer als 1,50 m unter dem angrenzenden Terrain liegen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Unterrichtsräume, sofern für diese im Folgenden keine Sonderregelung getroffen ist. Zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit müssen im Übrigen die Einrichtung und Ausstattung von Unterrichtsräumen, insbesondere der Räume für Physik/Chemie, Räume für Bildnerische Erziehung, Räume für Textiles- und Technisches Werken, Lehrküchen, Lehrwerkstätten und Laboratorien, den einschlägigen technischen Normen und Richtlinien entsprechen und geeignet sein, die Inhalte der für die Schule vorgesehenen Lehrpläne zu vermitteln. Die zuvor aufgezählten Unterrichtsräume sind zusätzlich mit einer Einrichtung zur Erste-Hilfe-Leistung auszustatten.

§ 6

Einrichtung der Klassenräume

(1) Jeder Klassenraum hat folgende Einrichtungen aufzuweisen:

- a) Das Bundes- und Landeswappen,
- b) ein Kreuz,
- c) einen Arbeitsplatz für Lehrpersonen,
- d) die nach der Schülerzahl erforderliche Anzahl von Tischen und Stühlen,
- e) eine verstellbare Schultafel mit mehreren Schreibflächen und/oder eine digitale Tafel,
- f) geeignete EDV-Einrichtungen samt Internetanbindung,
- g) eine Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher sowie ein Behältnis für benutzte Papierhandtücher,
- h) einen versperrbaren Schrank (möglichst als Einbauschränk),
- i) Verdunkelungseinrichtungen,
- j) Sonnenschutzeinrichtungen (§ 23),
- k) Behältnisse für Abfälle,
- l) Steckdosen in erforderlicher Zahl und geeigneter Anordnung.

(2) In den Berufsschulen ist die Einrichtung der Klassenräume, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, den speziellen Unterrichtsbedürfnissen anzupassen.

§ 7

Lehrwerkstätten

(1) Die für den praktischen Unterricht an den Berufsschulen erforderlichen Lehrwerkstätten haben den fachlichen Bedürfnissen und den methodischen Grundsätzen zu entsprechen. Die Lehrwerkstätten müssen möglichst so gelegen sein, dass die Klassen- und Unterrichtsräume nicht durch Lärm gestört werden.

(2) Die Lehrwerkstätten haben die für den praktischen Unterricht erforderlichen Einrichtungsgegenstände wie Maschinen, Geräte und Werkzeuge zu enthalten.

§ 8

Physik- und Chemiesaal

(1) Der Physik- und Chemiesaal muss mindestens 90 m² groß sein und darf eine Länge von 10,50 m nicht überschreiten. Die Breite hat etwa 9 m, mindestens jedoch 8,50 m zu betragen.

(2) In jedem Physik- und Chemiesaal sind ein Vorführungstisch sowie ein Herd für den Chemieunterricht vorzusehen. Der Vorführungstisch hat alle erforderlichen Anschlüsse (für Wasser, Gas und Elektrizität) zu enthalten; Anschlüsse für Gas und Strom unter Vorschaltung der notwendigen Sicherungen sind nach Möglichkeit auch bei Schülerübungstischen einzurichten.

Der chemische Herd ist ins Freie zu entlüften und muss aus unbrennbaren und säurefesten Baustoffen bestehen. Es ist für eine einwandfreie und rasche Entlüftung zu sorgen.

(3) Dem Physik- und Chemiesaal ist ein Experimentier- und Sammlungsraum anzuschließen. In diesem muss ein entsprechender verschließbarer Sicherheitsschrank vorhanden sein, in welchem brennbare, giftige und ätzende Stoffe vor unbefugtem Zugriff gesichert aufbewahrt werden können.

(4) Stromverteilertafeln, Schalter und Steckdosen (außer bei Schwachstromanlagen), Chemikalien, Giftschränke und Glasflaschen sind unter Verschluss zu halten.

(5) Das Füllgewicht von im Physik- und Chemiesaal verwendeten Flüssiggasflaschen darf insgesamt 5 kg nicht übersteigen. Im Übrigen sind bei der Verwendung von Flüssiggas die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

§ 9

Lehrküche

(1) In der Lehrküche sind die österreichischen Hygieneleitlinien für den Umgang mit Lebensmitteln einzuhalten.

(2) Die Einrichtung der Lehrküche hat den Erfordernissen des Lehrplans zu entsprechen. Der Raum ist daher so aufzuteilen, dass jede Arbeitsgruppe selbständig arbeiten kann und keine gegenseitige Störung der Arbeitsgruppen gegeben ist.

§ 10

Raum für Schulleitung und Lehrpersonen

(1) Der Raum für die Schulleitung ist seinem Verwendungszweck entsprechend einzurichten, wobei auch auf die Eignung dieses Raumes für Gespräche mit Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern Bedacht zu nehmen ist, sofern kein eigenes Besprechungszimmer zur Verfügung steht.

(2) Für die Lehrpersonen sollten ausreichend Arbeitsplätze mit den notwendigen Einrichtungen (Computer, Internetanbindung, Steckdosen etc.) zur Verfügung stehen, welche vor allem der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, der Kommunikation sowie der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten dienen sollen.

§ 11

Turnhalle – Turnsaal – Turnraum; Nebenräume

(1) Turnhalle, Turnsaal und Turnraum sind mit den dem Lehrplan entsprechenden Turngeräten und Einrichtungen auszustatten.

(2) Eine Turnhalle hat mindestens 27 m lang, 15 m breit und 5,50 m hoch, ein Turnsaal hat mindestens 18 m lang, 10 m breit und 5,50 m hoch, ein Turnraum hat mindestens 12 m lang, 9 m breit und 4,50 m hoch zu sein.

(3) An Volksschulen, die weniger als vierklassig geführt werden, ist ein Turnraum ausreichend. An vierklassigen Volksschulen sowie an Sonderschulen ist ein Turnsaal erforderlich. Bei Mittelschulen oder Volks- und Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen ist eine Turnhalle mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen erforderlich, bei Mittelschulen oder Volks- und Mittelschulen mit zwölf bis 24 Klassen ist zumindest ein weiterer Turnsaal mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen (außer Turnlehrpersonenraum sowie Außengeräteraum) und bei mehr als 24 Klassen wiederum eine Turnhalle mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen (außer Turnlehrpersonenraum) erforderlich. An Berufsschulen ist ein Turnsaal ausreichend.

(4) Sind Turnhalle, Turnsaal oder Turnraum freistehend gebaut, müssen sie mit dem Schulgebäude durch einen gedeckten Gang verbunden sein.

(5) Die Wände müssen bis zu einer Höhe von 2 m frei von vorstehenden Ecken und Kanten sowie möglichst ungegliedert sein.

(6) Die Fenster müssen ausreichend abgeschirmt oder aus bruchsicherem Glas ausgeführt werden.

(7) Die Beleuchtung ist ballwurfsicher herzustellen.

(8) Die Be- und Entlüftung hat nach Möglichkeit durch natürliche Querdurchlüftung, ansonsten mechanisch, zu erfolgen.

(9) Geräteräume, Wasch- und Duschräume samt den erforderlichen WC-Anlagen sowie Umkleieräume müssen nach Möglichkeit an die Turnräumlichkeiten anschließen.

(10) Der Raum für Turnlehrpersonen muss ausreichend groß sein und ist mit einer Einrichtung zur Erste-Hilfe-Leistung auszustatten.

§ 12

Wasch- und Duschaum, Umkleieraum

(1) Wasch- und Duschräume sowie Umkleieräume sind im Ausmaß von mindestens 15m² geschlechtergetrennt vorzusehen und sind mechanisch zu entlüften.

(2) Zentrale Trinkwasser-Erwärmungsanlagen müssen aufgrund etwaiger Gesundheitsgefährdungen entsprechend dem Stand der Technik (ÖNORM B 5019) hergestellt und betrieben werden. Es sind geeignete Maßnahmen als Verbrühungsschutz vorzusehen (bspw. Thermostatarmaturen, temperaturbegrenzbare Einhandmischer). Vorkehrungen zum Verbrühungsschutz sollen möglichst nahe bei der Zapfstelle, maximal 6 m von der letzten Entnahmestelle entfernt, angebracht werden. Sie müssen zum Zweck der thermischen Desinfektion, Temperaturkontrolle und der Probenentnahme entriegelt werden können. Dies soll jedoch nur von befugten Personen möglich sein.

(3) Die Bodenfläche jedes Wasch- und Duschräume muss rutschhemmend ausgeführt sein. Im Waschaum sind ausreichend Duschen und Handwaschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher sowie ein Behältnis für benutzte Papierhandtücher vorzusehen.

(4) Die Fenster der Wasch- und Duschräume sowie der Umkleieräume müssen so beschaffen sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist.

§ 13

Außensportanlage

(1) Bei jeder Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, ist eine Außensportanlage zu errichten. Sie muss eben, trocken und derart bemessen sein, dass sie folgende Anlagen aufweist:

- a) Einen Hartplatz mit elastischem Belag im Ausmaß von 30 m x 20 m (bei Schulen (in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex) mit mehr als zwölf Klassen ist ein weiterer Hartplatz in jenen Ausmaßen erforderlich),
- b) einen Rasenplatz (Kunstrasenplatz) im Ausmaß von 70 m x 40 m (bei Schulen (in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex) mit mehr als zwölf Klassen hat der Rasenplatz im Ausmaß von 110 m x 60 m zu bestehen),
- c) bei Mittelschulen hat die Außensportanlage eine Sprunggrube, eine Laufbahn und eine Stoßanlage aufzuweisen.

(2) Wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders zulassen, kann die Außensportanlage auf einer anderen Liegenschaft, jedoch in angemessener Entfernung von der Schule, untergebracht werden. In diesem Falle ist ein der Gesamtschülerzahl entsprechender Pausenhof (3m² je Schülerin bzw. Schüler) auf dem Schulgrundstück vorzusehen.

§ 14

WC-Anlagen

(1) In jedem Geschoß sind für die Schülerinnen und Schüler in entsprechender Anzahl geschlechtergetrennte WC-Anlagen so einzurichten, dass von jedem Klassenraum aus eine WC-Anlage leicht erreichbar ist. Für Lehrpersonen sind ebenfalls ausreichend WC-Anlagen (zumindest eine WC-Anlage in jedem Geschoß) vorzusehen.

(2) Je Schule ist mindestens eine behinderten- und rollstuhlgerechte WC-Anlage vorzusehen.

(3) WC-Anlagen sind mechanisch ins Freie zu entlüften. Fenster, die ins Freie führen, sind mit Mattglas zu versehen.

(4) In den WC-Anlagen ist neben den erforderlichen WC-Räumen mit Sitzzellen und Urinalen ein Vorraum vorzusehen. In jedem Vorraum muss mindestens ein Handwaschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher sowie ein Behältnis für benutzte Papierhandtücher vorhanden sein. In jeder Sitzzelle sind Toilettenpapierhalter und Kleiderhaken anzubringen. In jeder Sitzzelle von Mädchenabteilen sind, ausgenommen bei Volksschulen, Behälter für kontaminationsfreie Entsorgung von Menstruationshygieneartikeln vorzusehen.

(5) Die Türen der Sitzzellen müssen von innen verschließbar und mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die ein Öffnen von außen bei von innen verschlossener Tür ermöglicht.

(6) Die Wände sowie der Fußboden der WC-Anlagen sind bis zur Türstockhöhe zu verfliesen. Die Bodenfliesen müssen rutschhemmend ausgeführt sein.

§ 15

Garderoben

(1) Die Schule ist mit geeigneten Kleider- und Schuhablagen außerhalb der Klassen- und Unterrichtsräume auszustatten. Darüber hinaus haben Mittelschulen und Polytechnische Schulen für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler ein versperrbares Schrankabteil vorzusehen.

(2) Garderoben müssen über eine entsprechende Be- und Entlüftungsmöglichkeit verfügen.

§ 16

Belüftung, Belichtung, Beleuchtung

(1) Die Fenster müssen so konstruiert sein, dass eine rasche Belüftung der Klassen- und Unterrichtsräume möglich ist. Drehflügel sind mit einer Feststelleinrichtung zu versehen. Die Fensterflügel, einschließlich ihrer Bedienungselemente, müssen so ausgeführt sein, dass sie in Lüftungsstellung die Schülerinnen und Schüler nicht gefährden. Zumindest ein Teil der Fenster muss kippbar sein. An der Tafelwand der Klassen- und Unterrichtsräume dürfen keine Fenster angebracht werden.

(2) Die Innenräume der Schule müssen ausreichend belichtet sein. Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Unterrichtsraumes bis zu 6,50 m Breite hat bei vollkommen freier Lage mindestens ein Fünftel, wenn jedoch die Helligkeit durch Nachbargebäude beschränkt ist, ein Viertel der Fußbodenfläche zu betragen. Darüber hinaus sind die Innenräume der Schule entsprechend den anerkannten Regeln der Technik künstlich zu beleuchten.

§ 17

Heizung

Die Klassen- und Unterrichtsräume sowie die Turnräumlichkeiten müssen so ausgestattet sein, dass sie auch bei extrem niedriger Außentemperatur während des Unterrichtes auf einer gleichmäßigen und der Gesundheit zuträglichen Temperatur gehalten werden können. Die Raumlufttemperatur in Räumen für sitzende Tätigkeit soll bei 20 bis 23°C liegen. Die Temperatur in Turnräumlichkeiten muss mindestens 14°C erreichen, soll aber 18°C nicht übersteigen.

§ 18

Wasserversorgung

Jede Schule muss ausreichend mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt sein.

§ 19

Fußböden

(1) Die Fußböden in allen Räumen müssen eben, fugendicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie trittsicher, in den Klassen- und Unterrichtsräumen außerdem fußwarm, sein.

(2) Die Fußböden sind längs der Wände durch Scheuerleisten von mindestens 5 cm (Kunststoff- oder Holzsockel) abzuschließen.

§ 20

Wände und Decken

Wände und Decken müssen glatt und eben ausgeführt sein. Wände müssen schalldämmend sein, sodass eine Beeinträchtigung des übrigen Unterrichtsbetriebes hintangehalten wird. In den Unterrichtsräumen sollen dem Unterrichtsbetrieb entsprechende raumakustische Eigenschaften erreicht werden.

§ 21

Türen

(1) Sämtliche Türen im Verlauf des Fluchtweges müssen nach außen aufschlagend und in Fluchtrichtung offenbar ausgeführt werden. Ausgänge ins Freie sind mit geeigneten Fluchttürbeschlägen auszustatten.

(2) Glastüren sind kontrastierend zu kennzeichnen, sodass ein versehentliches Durchlaufen verhindert wird (bspw. durch einen gut erkennbaren und mindestens 10 cm breiten Türrahmen oder durch eine Kenntlichmachung auf der Glasscheibe selbst).

§ 22

Schulmöbel

(1) Die Tische und Stühle für Schülerinnen und Schüler müssen so beschaffen sein, dass bei ihrer Benützung gesundheitliche Schäden weitgehend ausgeschlossen und vorzeitige Ermüdungserscheinungen nach Möglichkeit vermieden werden. Es muss sich weiters um stabile Schulmöbel handeln, die den Anforderungen der Schulhygiene und der Pädagogik entsprechen.

(2) Einrichtungsgegenstände und Beschläge in Klassen- und Unterrichtsräumen sowie Verkehrsbereichen, müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass keine Verletzungsgefahr besteht. Schränke und Vitrinen müssen mit Sicherheitsglas versehen sein.

§ 23

Sonnenschutz

Zur Verhinderung der Wärmeeinstrahlung sind lichtdurchlässige Außenglasflächen mit hinterlüfteten und dem Sonnenstand anpassbaren außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen auszustatten. Sie sind so anzuordnen, dass eine Aufheizung der raumseitigen Glasscheiben weitgehend verhindert wird.

§ 24

Nebeneinrichtungen

(1) In jedem Schulgebäude sind eine Pausenzeichenanlage und eine elektrische Uhrenanlage einzubauen.

(2) Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung sind laut ÖNORM Z1020 in ausreichender Menge und in stets gebrauchsfertigem Zustand in entsprechend gekennzeichneten Behältnissen an gut sichtbarer und erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

(3) In jedem Schulgebäude ist ein Bild des Bundespräsidenten an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(4) Zum Abstellen der Fahrräder und der sonstigen einspurigen Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen ist nach Möglichkeit außerhalb des Schulgebäudes ein ausreichender Abstellplatz anzulegen.

§ 25

Schülerheime und Tagesschulheime

(1) Die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen hat sich nach Art und Größe der Schulen, denen sie angegliedert sind, zu richten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 9, 12, 14 bis 24 auf Schülerheime und Tagesschulheime sinngemäß anzuwenden.

(2) Die erforderlichen Schlafräume, Essbereiche, Aufenthaltsräume und sanitären Räume sind vorzusehen und zweckmäßig einzurichten. Für jede Schülerin und jeden Schüler ist mindestens ein versperrbarer Schrank vorzusehen. In einem Schlafräum dürfen nicht mehr als vier Betten aufgestellt werden. Die Fenster der Schlafräume müssen mit Insektenschutzgitter ausgestattet sein.

(3) Zur Unterbringung erkrankter Schülerinnen und Schüler ist mindestens ein geeigneter Raum einzurichten. Für die ärztliche Untersuchung muss nach Möglichkeit ein eigener Untersuchungs- und Behandlungsraum zur Verfügung stehen.

(4) Sind Schülerheime zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bestimmt, sind zumindest die Schlafräume, die sanitären Räume sowie die zugehörigen Verkehrswege getrennt anzuordnen und baulich zu trennen.

(5) Für die Erzieherpersonen sind entsprechende Wohnräume einzurichten, die so gelegen sein müssen, dass die notwendige Überwachung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

(6) Ein entsprechend großer Pausenhof sowie eine entsprechend große Ruhe- und Erholungszone im Freien sind vorzusehen.

§ 26

Pflichten der gesetzlichen Schulerhalter

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter sind verpflichtet, das Schulgebäude samt Einrichtungen in einem den einschlägigen technischen Normen und Richtlinien entsprechendem Zustand zu halten.

(2) Im Interesse einer solchen ordnungsgemäßen Instandhaltung haben die gesetzlichen Schulerhalter eine Brandschutzordnung, Anweisungen für Schulwartinnen und Schulwarte sowie bei Schülerheimen und Tagesschulheimen eine Heimordnung inklusive Vorgaben zu hygienischem Verhalten von Schülerinnen und Schüler sowie (Lehr-)Personen zu erlassen.

§ 27

Ausnahmebewilligung

Die Bildungsdirektion für Burgenland kann in begründeten Fällen, sofern die Sicherheit, die Schulhygiene und die Grundsätze der Pädagogik und Schulorganisation gewährleistet sind, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung mit Bescheid gewähren.

§ 28**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbau- und Einrichtungsverordnung, LGBl. Nr. 50/1988, außer Kraft.

(2) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Bildungsdirektion für Burgenland anhängige Schulbauverfahren sind die Bestimmungen der Schulbau- und Einrichtungsverordnung, LGBl. Nr. 50/1988, weiterhin anzuwenden. Als anhängig gilt ein Verfahren im Zeitpunkt der nachweislichen Kenntnisnahme durch die Bildungsdirektion für Burgenland.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 248

Zahl: BD/PS-2-264/479-2022

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland
über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und
die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 1A der Mittelschule Zurndorf
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19**

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Mittelschule Zurndorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 1A ausgesetzt und der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 28.06.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.07.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 249

Zahl: BD/PS-2-264/482-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 29. Juni 2022
über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und
die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 an folgenden Schulen der Präsenzunterricht ausgesetzt und der ortsungebundene Unterricht angeordnet:

<u>Schulstandort</u>	<u>Klasse</u>
MS Zurndorf	4b
VS Steinbrunn	MSK1

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 29.06.2022 in Kraft und mit Ablauf des 03.07.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 250

Zahl: BD/PS-2-264/483-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 30. Juni 2022
über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und
die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 an folgenden Schulen der Präsenzunterricht ausgesetzt und der ortsungebundene Unterricht angeordnet:

<u>Schulstandort</u>	<u>Klasse</u>
MS Neufeld	2a
MS Pamhagen	3. Klasse

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 30.06.2022 in Kraft und mit Ablauf des 01.07.2022 außer Kraft.

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Dr. Gerhard Jakowitsch